

Flur 25

L 551



Gemarkung Bösenfel
 Flur 29
 Maßstab 1 : 1000

Plan erstellt mit "AutoCAD/GeoCAD"
 Dipl.-Ing. Peter Brielwig
 Oberleiter techn. Vermessungsplanung
 Westhofen 16
 4408 Dülmen
 Tel.: 02594/7663 Fax: 02594/7657
 Bearbeiter: Brielwig / Ostrop
 Datum: 1.10.2004 19:53

Zusätzliche Grundstückszufahrten gem. Beschluß des Gemeinderates vom 10.03.1994
 Gemeinde Senden
 Der Gemeindevorstand
 Ingelmann

Abgrenzung der Teilabschnitte gem. Beschluß des Gemeinderates vom 10.03.1994
 Gemeinde Senden
 Der Gemeindevorstand
 Ingelmann

PLANZEICHNERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

GE Gewerbegebiet, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1 und 2

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,7 Grundflächenzahl

h_{max} Maximale Baukörperhöhe - gemessen von OK zugeordneter Erschließungsanlage, die von der Gemeinde angegeben wird
Betriebsbedingte zulässige Ausnahme: Schornstein, Masten u.ä.

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

α Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 3

 Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

 Straßenverkehrsflächen

 Straßenbegrenzungslinie


Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

 - landwirtschaftliche Wegefläche

Einfahrtbereich


 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (Zu- und Abfahrtsverbot von der L 551)

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB

 Flächen für Ver- und Entsorgung


Elektrizität

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

 Öffentliche Grünfläche

 Parkanlage

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

 Fläche für die Wasserwirtschaft

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB

 Wald

FLÄCHENFÜRMASSNAHMENZUMSCHUTZ, ZURPFLEGEUNDZUR ENTWICKLUNGVONNATURUNDLANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ - UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB



Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Anzupflanzende Einzelbäume, genauer Standort nach Detailplanung

Zu erhaltender Sträucher- und Heckenbestand



Zu erhaltender Baumbestand



Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO



Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB

St

Stellplätze



Sichtdreiecke - nachrichtliche Darstellung - sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,7 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Mit Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten der Versorgungsträger

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB



Vorhandene Flurstücksgrenze

94

Vorhandene Flurstücksnummer



Vorhandene Gebäude



Eingemessene Bäume

Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Leitungen z.B. 10 kV Freileitung

- 1) Für den Bebauungsplanbereich soll ein Pflanzgebot gem. § 178 BauGB ausgesprochen werden. Danach sind die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und sonstige Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB spätestens 1 Jahr nach Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan bzw. für die derzeit ungebauten Grundstücke 1 Jahr nach Baubeginn durchzuführen. In der Bauvorlage ist gem. § 2 (2) Nr. 13 BauPrüVO (Verordnung über bautechnische Prüfungen) im Freiflächenplan 1:100 ein nachprüfbarer Nachweis über die Einhaltung der die Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes beizufügen.
- 2) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelzelle aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG NRW).
- 3) Den Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB liegt ein landschaftspflegerischer Begleitplan zugrunde.
- 4) Gemäß gemeindlicher Abwasserplanung für den Planbereich soll das anfallende Dachflächenwasser auf den Baugrundstücken dauerhaft im Bereich der Pflanzflächen verrieselt oder durch dezentrale Muldenversickerung abgeleitet werden. Empfohlen wird, bei größeren Flachdächern eine extensive Dachbegrünung durchzuführen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1) **Gem. § 1 (4) BauNVO**
Das Gewerbegebiet wird nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert und eingeschränkt.
Unzulässig sind Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Immissionsgrad wie sie im Bebauungsplan entsprechend der nebenstehenden Abstandsliste 1990 unter der lfd. Nr. (Abstandsklasse) aufgeführt sind. Die unzulässigen Betriebsarten sind im entsprechenden Bereich des Plangebietes festgesetzt.
- 2) **Gem. § 31 (1) BauGB**
~~* Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Immissionsgrad der nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis), wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten und der Immissionsschutz gesichert ist.~~
- 3) **Gem. § 1 (5) BauNVO i.V.m. § 1 (9) BauNVO**
Im gesamten Plangebiet ist Einzelhandel grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist der Einzelhandel in Verbindung mit einem im Plangebiet ansässigen Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb.
- 4) **Gem. § 22 (3) BauNVO und (4) BauNVO**
Im Gewerbegebiet ist eine abweichende Bauweise zugelassen, um größere Betriebshallen von über 50 m Länge zu ermöglichen.
- 5) **Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB**
 - a) Die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Bereiche sind der natürlichen Eigenentwicklung (Sukzession) zu überlassen. Erhalt des Eichenbestandes und der Wallhecke. Erweiterung des Eichenbestandes nach Norden.
 - b) Erweiterung der Nutzung der Grünlandfläche; 2 - 3 malige Mahd ohne Düngung.

- 6) **Gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB**
 - a) Von jedem Baugrundstück sind 15 % lt. vorzulegendem Pflanzplan zu begrünen. Die auf dem Grundstück festgesetzten Flächen zur Anpflanzung (s. folgenden Punkt c) werden dabei angerechnet.
 - b) Innerhalb der festgesetzten Flächen zur Anpflanzung sind befestigte Flächen für Zufahrten zulässig, diese sollen max. 5,0 m breit sein. Der festgesetzte Flächenanteil zur Begrünung muß jedoch eingehalten werden.
 - c) Sämtliche Gewerbegrundstücke entlang der Erschließungsstraßen sind in einer Tiefe von 3,0 m und an den seitlichen Grundstücksgrenzen in 1,5 m Breite einzugrünen. Für den Fall der Nichtrealisierung einer Pflanzung ist bei einer offenen repräsentativen Gestaltung der Vorzone (Bereich zwischen Straßenfläche und überbaubarer Fläche) im Rahmen des Bauantrages ein Pflanzplan vorzulegen.
 - d) Im Vorgartenbereich (Bereich zwischen Straßenfläche und überbaubarer Fläche) soll je 100 qm ein Baum, StU 20-25 cm, gepflanzt werden. Notwendige Einfriedrungen als Maschendrahtgitter oder Drahtgitterzäune sind mindestens 2,0 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt mit einer maximalen Höhe von 2,0 m anzusetzen und in ganzer Höhe zu begrünen.
 - e) Auf den Stellplätzen sollen pro 4 Stellplätze, flächig verteilt im Raster, ein Baum 1. Größenordnung, StU 20-25 cm, gepflanzt werden. Seine Baumscheibe muß mindestens 2 x 2 m groß sein und ist durch Rost und Bügel oder Hochbord dauerhaft zu schützen.
 - f) Die Hälfte der geschlossenen Fassadenteile je Bauseite von Hallenbauten soll begrünt werden. Von der Fassadengestaltung her sind dafür die Voraussetzungen zu schaffen.
 - g) Als Straßenbegleitgrün soll doppelseitig mindestens alle 12 m ein Baum 1. Größenordnung, StU 20-25 cm, Stammhöhe 3 m, als alleseitige Bepflanzung anzupflanzen und für die ersten drei Jahre durch Pfahldirenbock geschützt werden.
 - h) Die Stellplätze auf den privaten Grundstücken sind unversiegelt zu gestalten. Im Einzelfall muß entschieden werden, ob Abseider notwendig sind (Betriebsflächen, Stellplätze).
 - i) Alle gemäß zeichnerischer oder textlicher Festsetzung zu bepflanzen Flächen bzw. Grünflächen sind mit heimischen Pflanzen und Gehölzen flächendeckend zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Zur Sicherung des Begrünungszieles ist mit dem Bauantrag ein Freiflächenplan (Begrünungs- und Pflegeplan) einzureichen.
- 7) **Gem. § 14 (1) Nr. 3 BauNVO**
 - a) Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der L 551 ansprechen sollen, sind nicht zulässig.
 - b) Bauvorhaben und Schaufensteranlagen, die der L 551 zugewandt werden sollen, sind innerhalb eines Abstandes von 40 m vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 551 unzulässig.
 - c) Beleuchtungsanlagen, die für die Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der L 551 eine physiologische Blendung hervorrufen können, sind unzulässig.
- 8) **Gem. § 12 und § 14 BauNVO**
Zwischen der Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie L 551 sind Lager- und sonstige Plätze oder Nebenanlagen unzulässig.

* Teilweise gestrichen gem. Ratsbeschluß vom 22.09.1994

Abstandsliste 1990

I. 1500 m

- Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
- Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
- Anlagen zur Gewinnung von Rohstein
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
- Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralöl-, Abfall- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin

II. 1000 m

- Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
- Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
- Anlagen zum Rosten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
- Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzschmelzen)
- Anlagen zur Stahlherstellung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nr. 27 und 49)
- Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
- Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelergußnissen
- Anlagen zur Herstellung von Holzfasern, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
- Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperpartie oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
- Kontrollungsanlagen
- Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
- Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)

III. 700 m

- Kraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizwerken 300 MW übersteigt
- Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
- Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
- Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
- Anlagen zur Stahlherstellung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nr. 11 und 49)
- Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nr. 95 und 151)
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Anlagen zur Herstellung von Ruß
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
- Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
- Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
- Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
- Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitrilen, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
- Aufbereitungsanlagen für schmelzfähige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
- Automobil- u. Motordfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren

IV. 500 m

- Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
- Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde
- Elektrospannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr (*)
- Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
- Anlagen zum Brikkettieren von Braun- oder Steinkohle
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, zur sowohl es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
- Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
- Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
- Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Außenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständern nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
- Anlagen zur Stahlherstellung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erzschnmelzen von Gußeisen- u. auch lfd. Nr. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
- Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
- Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
- Anlagen zum Zerklümmern von Schrott durch Rotomöhlen mit einer Nennleistung des Rotorntriebes von 100 kW oder mehr
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
- Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
- Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungöle
- Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Harbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
- Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
- Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
- Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
- Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kaminen mit heißem Bitumen
- Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
- Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidierendem Leinöl
- Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
- Anlagen zur Herstellung von Phenoplasten unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
- Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
- Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51000 Hennenplätzen,

- 102 000 Junghennenplätzen,
- 102 000 Maststiegeplätzen,
- 1900 Mastschweineplätzen oder
- 640 Sauergelplätzen oder mehr
- Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
- Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
- Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
- Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Käbermägen zur Labgewinnung
- Anlagen zur Herstellung von Futtermittel- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
- Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfüllt werden
- Mühen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
- Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle sowie die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
- Anlagen zur Trocknung von Grünfütter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfütter im landwirtschaftlichen Betrieb
- Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbenen
- Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelradgeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
- Deponien für Haus- und Sondernüll
- Autokinos (*)
- Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)

V. 300 m

- Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
- Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
- Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
- Fleckenstrahler, in denen Sprengstoffe oder Flammschäler verwendet werden
- Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
- Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
- Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
- Anlagen zum Blähen von Perle, Schiefer oder Ton
- Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abfuhrführung betrieben werden
- Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faersandsteinplatten unter Dampfdruck
- Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
- Anlagen zum Erwärmen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzöfen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
- Schmelzöfen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nr. 28 und 151)
- Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
- Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammprozesse
- Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieteln, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen, durch Druckformen auf Automaten (*)
- Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfessel, Container) (*)
- Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
- Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
- Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
- Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulvern durch Stampfen
- Anlagen zur Herstellung von Acetylen (Dissousgasfabriken)
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
- Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
- Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
- Anlagen zum Erhitzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
- Anlagen zur Herstellung von Färbemitteln, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
- Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
- Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
- Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
- Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Erhitzen von thermoplastischen Polyurethangranulaten
- Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
- Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen,

- b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen,
- c) 28 000 bis weniger als 102 000 Maststiegeplätzen,
- d) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen oder
- e) 175 bis weniger als 640 Sauergelplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
- Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
- Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare von Felle aus Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfüllt werden
- Anlagen zum Trocknen, Einwaschen, Lagern oder Enthaaren ungerberter Tierhäute oder Tierfelle
- Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
- Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
- Anlagen zum Rosten von Kaffee mit einer Leistung von 75 t oder mehr je Stunde
- Anlagen zum Rosten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
- Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
- Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
- Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die

- Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushalten anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
- 128 Kompostwerke
- 129 Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
- 130 Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
- 131 Anlagen zur Herstellung von Bauschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
- 132 Anlagen zur Herstellung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
- 133 Anlagen zum aromatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
- 134 Gattensanlagen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt sowie Fumar- oder Schwefelwerke
- 135 Abwasserbehandlungsanlagen
- 136 Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
- 137 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauteilen
- 138 Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
- 139 Steinlagereien, -schleifereien oder -polierereien
- 140 Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
- 141 Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
- 142 Preßwerke (*)
- 143 Stab- oder Drahtziehereien (*)
- 144 Schwermaschinenbau
- 145 Emailieranlagen
- 146 Schrottplätze
- 147 Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
- 148 Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)

VI. 200 m

- Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattieren von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
- Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abfuhrführung betrieben werden
- Schmelzöfen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch lfd. Nr. 28 und 95)
- Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhilfenahme von 2 Meganewton oder mehr bestehen
- Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
- Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird
- Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmaten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
- Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schliedscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
- Anlagen zum Lösen oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen,
- b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen,
- c) 6 400 bis weniger als 28 000 Maststiegeplätzen
- d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder
- e) 40 bis weniger als 175 Sauergelplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räucherereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
- Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Getreidem, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
- Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
- Melassebrennereien, Bierbretrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
- Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
- Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Farbbeischnungen, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannhahmenanlagen ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
- 164 Automatische Autowaschanlagen (*)
- 165 Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
- 166 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkassen und -anlagern
- 167 Maschinenfabriken oder Hartereien
- 168 Pressereien oder Stanzereien (*)
- 169 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
- 170 Anlagen zur Herstellung von Möbelen, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwerkstoffen
- 171 Zimmerleien (*)
- 172 Fleischzerlegungsbetriebe ohne Verarbeitung
- 173 Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
- 174 Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
- 175 Margarine- oder Kunstspeisefabrikanten
- 176 Milchverwertungsanlagen ohne Trocknmilchzerzeugung
- 177 Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
- 178 Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb

VII. 100 m

- 179 Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Abfallerzeugnissen auf Maschinen
- 180 Betriebe zur Herstellung von Fertigerichten (Kantinenrestaurants, Catering-Betriebe)
- 181 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schließereien
- 182 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
- 183 Autolackereien
- 184 Tischlereien oder Schreinerleien
- 185 Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 112 oder 113 erfüllt werden
- 186 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
- 187 Kompostierungsanlagen
- 188 Anlagen zur Herstellung von Reißpapierresten, Industriefatte oder Putzwolle
- 189 Spinnereien oder Webereien
- 190 Kledierfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
- 191 Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
- 192 Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrographielebens sowie der sonstigen elektronischen oder telemechanischen Industrie
- 193 Bauhöfe
- 194 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
- 195 Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
- 196 Anlagen zur Rundenerzeugung von Reifen sowie weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagen ausschließlich oder ganz überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmemissionsrichtwerten für Dauer mit seiner Wohngebiets- oder Abstand zum Schutz einer Wohngebietsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt. Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei den mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelmaßnahme erforderlich.

GEMEINDE SENDEN

ORTSTEIL BÖSENSELL - BEBAUUNGSPLAN

'GEWERBEGEBIET BAHNHOF' - 5. ERWEITERUNG



PLANÜBERSICHT M 1 : 5000

DATUM	Juli 93	
PL ^{GR}	155 x 77	
BEARB.	Bo/Bar	0 10 20 30 40 60 m
M.	1:1000	



GEMEINDEDIREKTOR

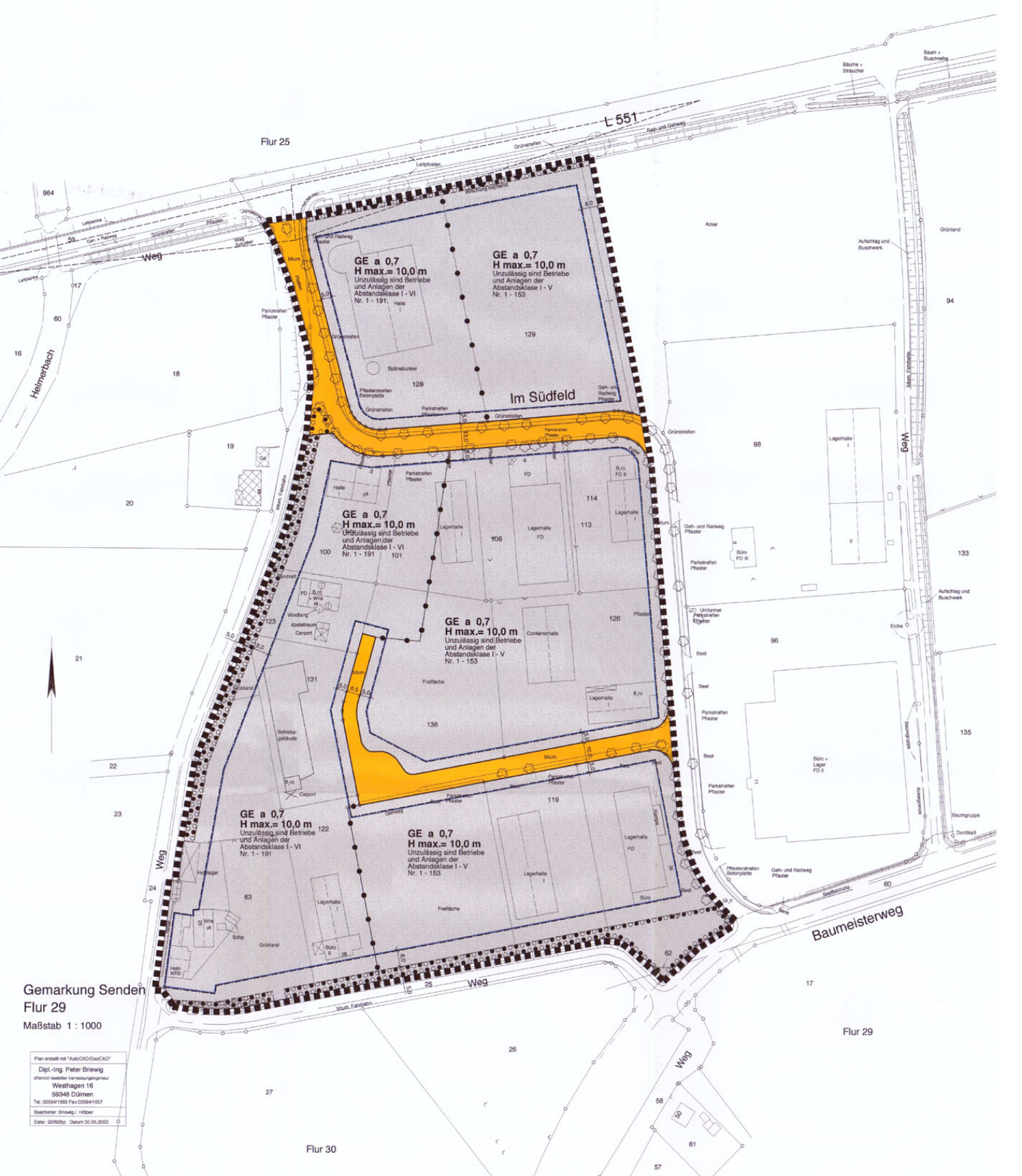
PLANBEARBEITER

WOLTERS PARTNER

ARCHITEKTEN BDA - STADTPLANER SRL

DARUFER STRASSE 15 48053 COESFELD

TELEFON (02541) 51 88 / 89 - FAX 0088



Flur 25

L 551

**GE a 0,7
H max.= 10,0 m**
Unzulässig sind Betriebe
und Anlagen der
Abstandsklasse I - V
Nr. 1 - 191

**GE a 0,7
H max.= 10,0 m**
Unzulässig sind Betriebe
und Anlagen der
Abstandsklasse I - V
Nr. 1 - 153

Im Südfeld

**GE a 0,7
H max.= 10,0 m**
Unzulässig sind Betriebe
und Anlagen der
Abstandsklasse I - V
Nr. 1 - 191

**GE a 0,7
H max.= 10,0 m**
Unzulässig sind Betriebe
und Anlagen der
Abstandsklasse I - V
Nr. 1 - 153

**GE a 0,7
H max.= 10,0 m**
Unzulässig sind Betriebe
und Anlagen der
Abstandsklasse I - V
Nr. 1 - 191

**GE a 0,7
H max.= 10,0 m**
Unzulässig sind Betriebe
und Anlagen der
Abstandsklasse I - V
Nr. 1 - 153

Gemarkung Senden
Flur 29
Maßstab 1 : 1000

Plan erstellt mit *AutoCAD/GeoCAD*
Dipl.-Ing. Peter Biewig
dortlich beauftragt Vermessungsingenieur
Westhagen 16
55348 Dülmen
Tel. 05294/1953 Fax 05294/1957
Bearbeiter: Biewig / Hübner
Datum: 2009/05 Datum: 30.05.2000

Flur 30

Flur 29

TEXT

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (4) BauNVO

Das Gewerbegebiet wird nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert und eingeschränkt.

Unzulässig sind Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Immissionsgrad wie sie im Bebauungsplan entsprechend der nebenstehenden Abstandsliste 1998 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1998) unter der lfd. Nr. (Abstandsklasse) aufgeführt sind. Die unzulässigen Betriebsarten sind im entsprechenden Bereich des Plangebietes festgesetzt.

§ 31 (1) BauGB (HINWEISLICH)

Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis), wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

2) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5) BauNVO

Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit ortskernbedeutsamen Sortimenten gem. Einzelhandelsverzeichnis vom 20.06.1996 (MBl. NW. 1996 S. 922.), Teil A und B ausgeschlossen.

Das sind :

Teil A

- Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation
- Kunst, Antiquitäten
- Baby-, Kinderartikel
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
- Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren
- Foto, Optik
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
- Musikalienhandel
- Uhren, Schmuck
- Spielwaren, Sportartikel
- Lebensmittel, Getränke
- Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren

Teil B

- Teppiche (ohne Teppichboden)
- Blumen
- Campingartikel
- Fahrräder und Zubehör, Motor
- Tiere und Tiermahrung, Zoartikel

oder vergleichbare Warengruppen, die vornehmlich in Ortskernen angeboten werden.

3) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 (4) BauNVO

Auf den Gewerbegebietsgrundstücken ist abweichende Bauweise festgesetzt, um eine produktionsbedingte bzw. betriebsbedingte Überschreitung der Gebäudelängen von 50 m grundsätzlich zuzulassen. Dabei sind die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NW einzuhalten.

4) Gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (2) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO

Die Baukörperhöhe wird im Gewerbegebiet mit maximal 10,0 m, bezogen auf die Oberkante der zugeordneten Erschließungsanlage, festgesetzt. Der Bezugspunkt wird von der Gemeinde Senden angegeben... Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO zugelassen werden.

5) Gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

- Von jedem Baugrundstück sind 15 % t. vorzulegendem Pflanzplan zu begrünen. Die auf dem Grundstück festgesetzten Flächen zur Anpflanzung (s. folgenden Punkt c) werden dabei angerechnet.
- Innerhalb der festgesetzten Flächen zur Anpflanzung sind befestigte Flächen für Zufahrten zulässig, diese sollten max. 5,0 m breit sein. Der festgesetzte Flächenanteil zur Begrünung muß jedoch eingehalten werden.
- Sämtliche Gewerbegrundstücke sind entlang der Erschließungsstraßen in einer Tiefe von 3,0 m und an den seitlichen Grundstücksgrenzen in 1,5 m Breite einzugrünen. Für den Fall der Nichtrealisierung einer Pflanzung ist bei einer offenen repräsentativen Gestaltung der Vorzone im Rahmen der Genehmigungsplanung ein Pflanzplan vorzulegen.
- Im Vorzonbereich (Bereich zwischen Straßenfläche und überbaubarer Fläche) soll je 100 qm ein Baum, StU 20-25 cm, gepflanzt werden. Notwendige Einfriedungen als Maschendrahtgitter oder Drahtgitterzäune sind mindestens 2,0 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt mit einer maximalen Höhe von 2,0 m anzusetzen und in ganzer Höhe zu begrünen.
- Auf den Stellplatzflächen soll pro 4 Stellplätze, flächig verteilt im Raster, ein großkroniger bodenständiger Laubbaum gepflanzt werden. Seine Baumscheibe muß mindestens 2 x 2 m groß sein und ist durch Rost oder Bögel oder Hochbord dauerhaft zu schützen.
- Die Hälfte der geschlossenen Fassadenteile je Bauseite von Hallenbauten soll begrünt werden. Von der Fassadengestaltung her sind dafür die Voraussetzungen zu schaffen.
- Zusätzlich zu den im Bebauungsplan bereits festgesetzten anzupflanzenden Einzelbäumen im Straßenraum, ist im Verlauf der Erschließungsstraßen mindestens alle 12 m ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten etc.) abzustimmen. Die Abstände sind danach geringfügig verschiebbar.
- Die Stellplätze auf den privaten Grundstücken sind unversiegelt zu gestalten. Im Einzelfall muß entschieden werden, ob Ölabscheider notwendig sind (Betriebsflächen, Stellplätze).
- Alle gemäß zeichnerischer oder textlicher Festsetzung zu bepflanzenden Flächen bzw. Grünflächen sind mit heimischen Pflanzen und Gehölzen zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Zur Sicherung des Begrünungszieles ist mit dem Bauantrag ein Freiflächenplan (Begrünungs- und Pflegeplan) einzureichen.

6) Gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. §§ 25/28 StrWG NW

- Entlang der L 551 sind im 20 m-Bereich grundsätzlich keine Werbeanlagen erlaubt und bedürfen im 20 - 40 m-Bereich im Einzelfall der Zustimmung des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Coesfeld.
- Bauvorhaben mit Schaufensteranlagen, die der L 551 zugewandt werden sollen, sind innerhalb eines Abstandes von 40 m vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 551 unzulässig.
- Beleuchtungsanlagen, die für die Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der L 551 eine physiologische Blendung hervorrufen können, sind unzulässig.

7) Gem. § 12 und § 14 BauNVO

Zwischen der Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie L 551 sind Lager- und sonstige Plätze oder Nebenanlagen unzulässig.

HINWEISE

PFLANZGEBOT

Für den Bebauungsplanbereich soll ein Pflanzgebot gem. § 178 BauGB ausgesprochen werden. Danach sind die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und sonstige Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB spätestens 1 Jahr nach Rechtskraft zum Bebauungsplan bzw. für die derzeit unbebauten Grundstücke 1 Jahr nach Baubeginn durchzuführen.

DENKMÄLER

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodentunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der ... (Gemeinde/Stadt) und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER/ GRÜNORDNERISCHER BEGLEITPLAN

Den Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB liegt ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag zugrunde.

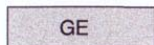
ENTWÄSSERUNG/ ABWASSERBESEITIGUNG

Gemäß gemeindlicher Abwasserplanung für den Planbereich soll das anfallende Dachflächenwasser auf den Baugrundstücken dauerhaft im Bereich der Pflanzflächen verrieselt oder durch dezentrale Muldenversickerung abgeleitet werden. Es wird empfohlen, bei größeren Flachdächern eine extensive Dachbegrünung durchzuführen.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB



Gewerbegebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1 und 2

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,7 Grundflächenzahl

H max = Maximale Baukörperhöhe bezogen auf Oberkante zugeordneter Erschließungsstraße
siehe textliche Festsetzung Nr. 4

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB



Baugrenze

a Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 3

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB



Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Zu erhaltende Einzelbäume



Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB



Vorhandene Flurstücksgrenze

129

Vorhandene Flurstücksnummer



Vorhandene Gebäude



Vorhandene Bäume

Abstandliste 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.4.1998 (MBl. NW Nr. 43)

Ziffern Kursiv: Nummer (Spalte) der 4. BImSchV

I. 1900 m											
1	1.1 (1)	Katzenwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt	27	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichtfermetallen (Almetalle), ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gießlegierungen aus Zinn und Wismut oder Ferrozinn und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen die einen Bestandteil von Druck- oder Kollergießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schmelzblöden (s. auch Hl. Nm. 82 und 156)	51	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wärmeempfindlichen nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)	65	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden oder mehr
2	1.1 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Koksöfen, Gaswerke und Schweißöfen), ausgenommen Holzohlfenöfen	28	4.1 a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze	52	4.1 h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	66	7.21 (1)	Möhren für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Rohleien	29	4.1 d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen	53	4.1 k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen	67	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle sowie die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen	30	4.1 e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln	54	4.1 m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk	68	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung von Bierwürstchen, wie Schmirle, Schmirle, Metallbearbeitungs- Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Harbbandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromerhitzer und Apparate
5	4.4 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Rohleien, -Aläsi- oder Schmelzaffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin	31	4.1 f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze	56	4.7 (1)	Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde	69	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünstoffen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgenommenen Grünlutten im landwirtschaftlichen Betrieb
6	1.100 m	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle	32	4.1 g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen	57	4.8 (1)	Anlagen zum Beschriften, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- und Mineralfasern oder bahnform- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstverwitterung aufgetragen werden (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harmsstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kreosol-, Resorcin- oder Xylolharze, in welchem die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen	70	8.1 (1)	Anlagen zur Lagerung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbräuen oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfallt; für nur saisonal genutzte Getreidearmen ist die Genehmigungsfrist erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)	33	4.1 i (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß	58	5.1 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen	71	8.3 (1)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 dm ³ oder mehr
8	3.1 (1)	Anlagen zum Rosten, Schmelzen oder Sinteren	34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwasserbedürftigen Abfällen, die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden	59	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen	72	8.5 (1)	Anlagen zur Lagerung von Schlamm mit einem Fassungsvermögen von 2500 dm ³ oder mehr
9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichtfermetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererz)	35	—	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochschmelzfische Autoklave u. Motorabgasröhrwerke	60	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Aminio- oder Phenoplasten wie Furgel, Harmsstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt	73	9.11 (2)	Oberrindische Deponien für besondere überwachungsbedürftige Abfälle (S. der technischen Anleitung Abfall, Teil 1 Absatz 2 Abschnitte 1 bis 4) oder mehr als 10000 EDW
10	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Leichtbogen mit weniger als 50 t Gesamtschmelzleistung sowie Induktionsofen (†) (s. auch Hl. Nm. 26 und 46)	36	—	Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren	61	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkämben oder zum Halten oder getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 51000 Hennenplätzen, b) 102 000 Jungentfermplätzen, c) 102 000 Missgeflügelplätzen, d) 51000 Tuhühnermastplätzen, e) 1900 Mastschweinplätzen (Schweine bis 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5400 Ferkelplätze für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht)	74	9.36 (2)	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 10000 EDW
11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Containern †)	37	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 bis 300 MW beträgt b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt	62	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Aminio- oder Phenoplasten wie Furgel, Harmsstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt	75	—	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffkörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)	38	1.7 (1)	Kühlräume mit einem Kühlwasserdurchsatz von 3000 m ³ pro Stunde	63	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkämben oder zum Halten oder getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 51000 Hennenplätzen, b) 102 000 Jungentfermplätzen, c) 102 000 Missgeflügelplätzen, d) 51000 Tuhühnermastplätzen, e) 1900 Mastschweinplätzen (Schweine bis 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5400 Ferkelplätze für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht)	76	—	Gastbrünnelanlagen zum Antrieben von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen	39	1.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch ohne als Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfenster, die nicht für medizinische oder farmakotechnische Zwecke bestimmt sind	64	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkämben oder zum Halten oder getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 51000 Hennenplätzen, b) 102 000 Jungentfermplätzen, c) 102 000 Missgeflügelplätzen, d) 51000 Tuhühnermastplätzen, e) 1900 Mastschweinplätzen (Schweine bis 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5400 Ferkelplätze für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht)	77	—	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
14	4.1 b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen ausmassen Wiege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegerungen, Korund oder Karbid einschließlich Aluminiumröhren	40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde	65	1.1 (1)	Anlagen zum Breiten von Glas, auch ohne als Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfenster, die nicht für medizinische oder farmakotechnische Zwecke bestimmt sind	78	—	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Maschinenöl
15	4.1 d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelzergnissen	41	1.10 (1)	Anlagen zum Breiten von Glas, auch ohne als Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfenster, die nicht für medizinische oder farmakotechnische Zwecke bestimmt sind	66	1.1 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde	79	1.5 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Maschinenöl
16	4.1 h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern	42	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch ohne als Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfenster, die nicht für medizinische oder farmakotechnische Zwecke bestimmt sind	67	1.1 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde	80	1.9 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Maschinenöl
17	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten	43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe	68	2.1 (2)	Anlagen zur Gewinnung von Kalkstein aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten	81	1.13 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Kalkstein aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden	44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel und Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden	69	2.1 (2)	Anlagen zur Gewinnung von Kalkstein aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten	82	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Springstoffe oder Flammschmelze verwendet werden
19	10.16 (2)	Anlagen für oder mit Luftschraubern, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken	45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Tümpelarbeiten mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde	70	2.1 (2)	Anlagen zur Gewinnung von Kalkstein aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten	83	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Kieselanlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
20	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)	46	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsofen	71	2.1 (2)	Anlagen zur Gewinnung von Kalkstein aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten	84	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgips, Mgessig oder Magnesit aus Marmor, Schalen, Talkum, Ton, Tuff (Truff) oder Zementklinker
21	4.1 d (1)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)	47	3.6 (1+2)	Anlagen zur Gewinnung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden	72	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgenommenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche	85	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verwertung von Asbest
22	1.1 (1)	Katzenwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt	48	3.1 (1)	Anlagen zum Erhitzen von Gießereisen sowie Eisen-, Tempel- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Güßteile je Monat (s. auch Hl. Nm. 10 und 26)	73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Ferkeln, Tierräure, Federn, Hühner, Klauen oder Blut	86	2.7 (2)	Anlagen zum Breiten von Perlite, Schlierer oder Ton
23	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer- oder Teerzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser	49	3.16 (1+2)	Anlagen zum Schmelzen von Walzen aus Kalkstein mit einer Bandbreite von 650 mm (*)	74	7.1 (1)	Anlagen zum Lagern von handehöcker Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgenommene Knochen, - Fleischleihen, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erlaubt werden	87	2.10 (1)	Anlagen zum Breiten von Karamischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr ist und die Beschäftigten 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage betriebl. ausgenommen elektrisch betriebene Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abblättrung betrieben werden
24	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zement	50	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotmahlern mit einer Nennleistung des Rotmahltriebes von 100 kW	75	7.1 (1)	Anlagen zum Lagern von handehöcker Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgenommene Knochen, - Fleischleihen, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erlaubt werden	88	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)

2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Schmelzen von Mischungen aus Blüten oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für olumenöse Straßenbaustoffe und Teerpantallagen mit einer Produktleistung bis weniger als 200 t je Stunde	106.51 (2)	Anlagen zum Besichtigen, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich zugehörigen Trocknungsanlagen, mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstverwitterung auszuweichen (Reaktionsharze), wie Melamin-, Tarnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Urethan-, Kreosol-, Resorcin- oder Polyesternharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffe oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen	107.52 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsvermittlung ausserhalb der zugehörigen Trocknungsanlagen	108.54 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Öl oder heißen Dämpfen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißen Bitumen	109.58 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Strichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von chemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl	110.59 (2)	Anlagen zur Herstellung von Klebstoffen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird	111.62 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmässigen Herstellung von Papier und Papp bestehen (*)	112.64 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe	116.71 (1)	a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Jung-hennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mast-geflügelplätzen, d) 14 000 bis weniger als 51 000 Truthahn-plätzen e) 525 bis weniger als 1900 Mastweiden-plätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätze einschliesslich zugehöriger Ferkel-tuchzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 225 bis weniger als 900 Sauenplätze einschliesslich zugehöriger Ferkel-tuchzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht), h) 1500 bis 5400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 200 bis weniger als 700 Mastkühe-plätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	117.71 (1)	Anlagen zur Herstellung von Käsemasse aus Milch	117.71 (1)	Anlagen zur Lagerung von Getreide, Haufeln, Lederrollen oder Knochenmehl	120.71 (0)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehälterter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewaschene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erlaubt werden	121.71 (3)	Anlagen zum Lagern von Getreide, Legen oder Erhitzen ausgelegter Tierhäute oder Tierfelle	122.71 (4)	Anlagen zum Geben einschliesslich Nachschneidens von Getreide- oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken	123.72 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen	124.72 (2)	Anlagen zum Rösteln oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde	125.73 (0)	Anlagen zum Rösteln von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde	126.73 (1)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakao- oder Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredlung von Kakao- oder Schokoladenmasse	127.84 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallende oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag	128.85 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 15 t bis weniger als 10 t (Kompostierungsanlagen)	129.87 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschliesslich am Standort der Anlage entnommen wird (*)	130.89 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abwässern ohne sortierendes Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	131.81 (1)	Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen (einerlei (z.B. Elektro- und Elektro-schlamm), ausgenommen die zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle	132.91 (0)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkübern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Jung-hennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mast-geflügelplätzen, d) 14 000 bis weniger als 51 000 Truthahn-plätzen e) 525 bis weniger als 1900 Mastweiden-plätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätze einschliesslich zugehöriger Ferkel-tuchzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 225 bis weniger als 900 Sauenplätze einschliesslich zugehöriger Ferkel-tuchzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht), h) 1500 bis 5400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 200 bis weniger als 700 Mastkühe-plätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	133.10 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschliesslich vulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird	134.10 (2)	Anlagen zur Imprägnierung von Eisenbahnwaggonen, Strassenkraftfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Räumung von Fässern einschliesslich zugehöriger Aufbereitungsanlagen, sowie die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschliesslich für Nahrung-, Genuß- oder Futtermittel gereinigt werden	135.10 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Siegen, Thermofixieren oder Streckziehen. Besichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschliesslich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 100 Textilien je Stunde behandelt werden	136	Anlagen, in denen die Atrialbelastung eines Motors 100 kW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schmelz-Abwasserbewirtschaftungsanlagen bis einschliesslich 100 000 EDW	137	Anlagen zur Lagerung von Getreide, Haufeln, Lederrollen oder Knochenmehl	138	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Kies, Ton, Ton oder Lehm	139	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten oder Dampfbündeln	140	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauteilen	141	Deckenklasse II 5, der Technischen Anweisung Siedungsabfall (Erdbebensicherung, Erdbebensicherung, Erdbebensicherung, Erdbebensicherung und vergleichbare Depo-nen)	142	Deckenklasse I 5, der Technischen Anweisung Siedungsabfall (Erdbebensicherung, Erdbebensicherung, Erdbebensicherung, Erdbebensicherung und vergleichbare Depo-nen)	143	Anlagen zur Herstellung von Schienenbahnen	144	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlwerkzeugen in geschlossenen Hallen (*)	146	Stab- oder Drahtziehen (*)	147	Schwermetallschmelzen	148	Schrottschmelzen	150	Margarine- oder Kunststoffeffektfarben	151	Auslieferungsgeläger für Treibstoff (*)	152	Betriebes- oder Mischbehälter oder der Strahlentherapie (*)	153	Spezialarten aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)	VI, 200 m	Anlagen zum Rückspolieren oder Verwinden von Glas- oder Glaswaren unter Verwendung von Flüssigkeiten	154.2.9 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 40 m ³ oder weniger ist und die Besatzdichte nicht als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch betriebene Anlagen, die diskontinuierlich und ohne Abflufführung betrieben werden	155.2.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Nichtstahlmetallen für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gießlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Fein-zinn und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kollengießmaschinen sind, oder die ausschliesslich zum Zusammenhang mit einseiligen Druck- oder Kollengießmaschinen geformte Nichtstahlmetalle oder geformte Legierungen niederschmelzen	156.3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Gießlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Fein-zinn und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kollengießmaschinen sind, oder die ausschliesslich zum Zusammenhang mit einseiligen Druck- oder Kollengießmaschinen geformte Nichtstahlmetalle oder geformte Legierungen niederschmelzen - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die aus Ni, Eisen, Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schweißblöcke (s. auch IJd. Nr. 27 und 92)	157.3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckmaschinen mit Zuhilfenähmern von 2 Megatonnen oder mehr bestehen	158.3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Flüss- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen	159.5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatrizen oder Faser-Formmassen) oder b) Formaten oder Fertigerzeugnissen, sofern keine geschlossenen Werkzeug-formen verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau	160.5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schweißbädern, -körpern, -pöhlen oder -gewölben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel	161.5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polymeranformungen, in denen unter Verwendung von Polyethylen, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder aus Schmelzen von Hohltrümmern mit Polyurethan, sowie die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethan-granulaten
----------	--	------------	---	--------------	--	------------	---	------------	--	------------	--	------------	--	------------	---------------------------------------	------------	---	------------	---	------------	--	------------	---	------------	---	------------	---	------------	--	------------	---	------------	--	------------	--	------------	---	------------	---	------------	--	------------	---	------------	---	------------	---	------------	--	------------	--	------------	---	-----	--	-----	--	-----	--	-----	--	-----	---	-----	---	-----	--	-----	--	-----	---	-----	----------------------------	-----	-----------------------	-----	------------------	-----	--	-----	---	-----	---	-----	---	-----------	--	-------------	---	--------------	--	---------------	---	-------------	--	--------------	--	-------------	--	--------------	--	--------------	--

162 7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Jung-hennenplätzen, c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mast-geflügelplätzen d) 3 200 bis weniger als 14 000 Truthühnemastplätzen, e) 120 bis weniger als 525 Mast-schweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkel-aufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkel-aufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 350 bis weniger als 1500 Ferkelplätze für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 75 bis weniger als 200 Mastkälber-plätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	170 10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 t/h oder mehr mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden	179 — 180 — 181 — 182 — 183 — 184 — 186 — 187 — 188 — 189 — 190 — 191 —	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern Maschinenfabriken oder Härtereien Pressereien oder Stanzereien (*) Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren Zimmerleien (*) Lackierereien mit einem Lösungsmittel-durchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien) Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*) Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*) Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb	197 — 198 — 199 — 200 — 201 — 202 — 203 — 204 — 205 — 206 — 207 — 208 — 209 — 210 — 211 — 212 —	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen Autolackierereien insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden Automatische Autowaschstraßen Tischlereien oder Schreinereien Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 107 erfaßt werden Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Hand-schuhmachereien oder Schuhfabriken Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle Spinnereien oder Webereien Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Tele-phonie-, Telegrafie- oder Elektrogeräte-baus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie Bauhöfe Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden
163 7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten und - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche	175 10.20 (2)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtung oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren	VII. 100 m 192 2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen		
164 7.20 (2)	Malzdarren	176 —	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automattendrehereien (*)	193 3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen		
165 7.21 (2)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*)	177 —	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl(*)	194 8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmemissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstands-kategorie verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt.	
166 7.27 (2)	Melassebrennereien, Biererebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	178 —	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)	195 — 196 —	Betriebe zur Herstellung von Fertigge-richtern (Kantinendienste, Catering-Betriebe) Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien	Bei Anwendung der Abstandliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei den mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstands-kategorie zugrunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.	
167 7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren						
168 7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern						
169 7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak						

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt.

den

Für die Richtigkeit der kartografischen Darstellung des örtlichen Zustandes und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung

den

Der Rat der Gemeinde hat am 10.02.2000 nach §§ 2 Abs. 1-5, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluß ist am orts-

Senden, den 12.11.2001

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden
vom 02.03.2001 Nr. 3

Seiten 42 u. 43 *i. V.*
Müller
stellv.
Bürgermeister

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am 12.03.-23.03.2001 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Senden, den 12.11.2001

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden
vom 02.03.2001 Nr. 3

Seiten 42 u. 43 *i. V.*
Müller
stellv.
Bürgermeister

Bau- und Planungsausschuß
Der Rat der Gemeinde hat am 17.08.2001 nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Senden, den 12.11.2001

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden
vom Nr.

Seiten *i. V.*
Müller
stellv.
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 26.03.2001 bis 27.04.2001 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Senden, den 12.11.2001

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden
vom 02.03.2001 Nr. 3

Seiten 42 u. 43 *i. V.*
Müller
stellv.
Bürgermeister

vom Nr. Seiten

Der Rat der Gemeinde hat am 03.07.2001 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Senden, den 12.11.2001

Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluß des Bebauungsplanes am 08.11.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 05.11.2001 Rechtskraft erlangt.

Senden, den 12.11.2001

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden
vom 08.11.2001 Nr. 3

Seiten 144 - 148 *i. V.*
Müller
stellv.
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218).

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.12.1997 (GV NW S. 458).

§ 51 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 in der zuletzt geänderten Fassung.

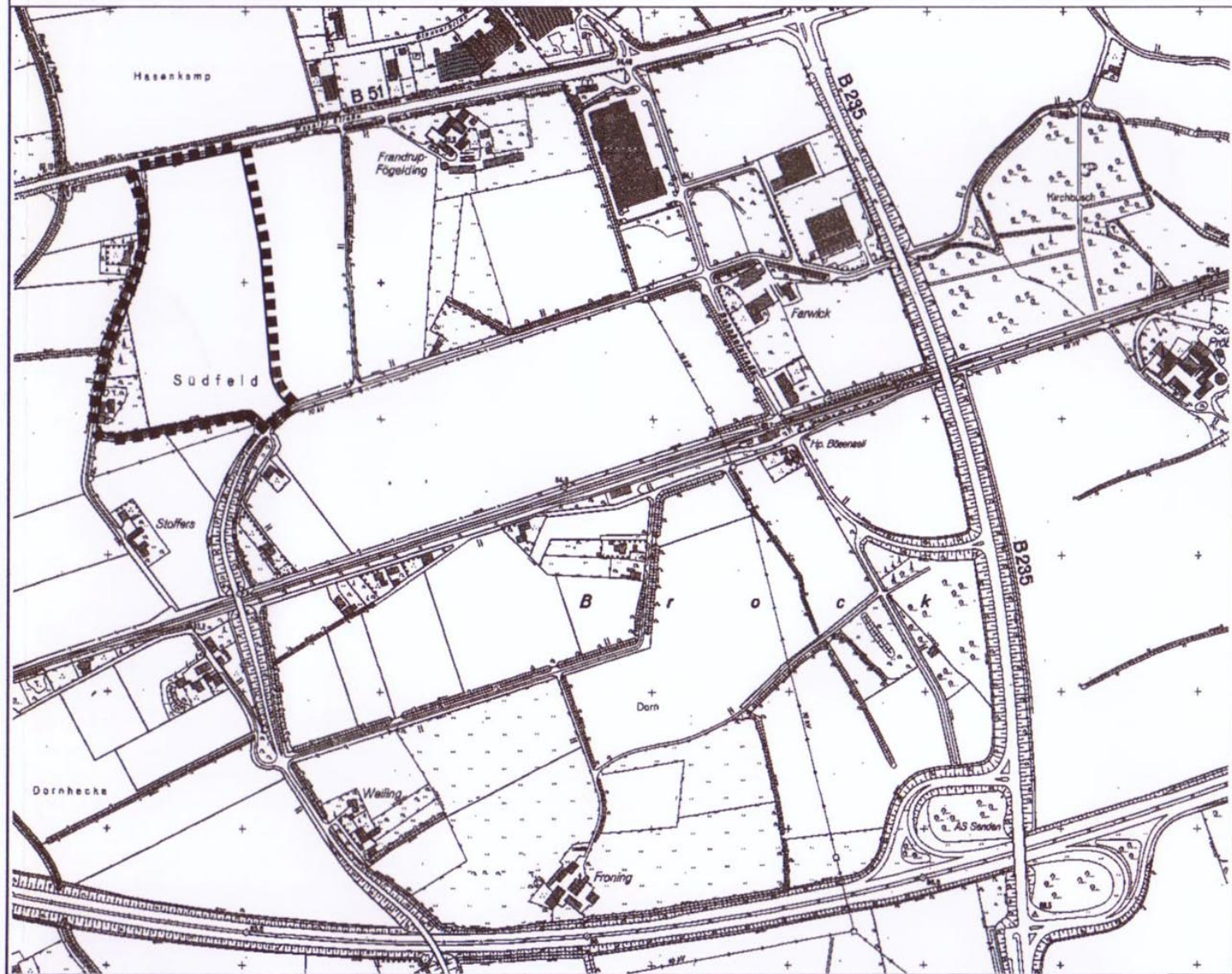
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889) in der zuletzt geänderten Fassung.

GEMEINDE SENDEN

BEBAUUNGSPLAN

"GEWERBEGEBIET BAHNHOF BÖSENSELL

5. ERWEITERUNG, TEILBEREICH II"



PLANÜBERSICHT M 1 : 10.000

DATUM	Jan. 2001	Einschließlich der Änderungen und Ergänzungen gem. Ratsbeschluß vom 03.07.2001	
PL ^{GR}	82 x 150		
BEARB.	VI.		
M.	1 : 1.000		

BÜRGERMEISTER

PLANBEARBEITUNG

WOLTERS PARTNER

ARCHITEKTEN BDA · STADTPLANER

DARUPER STRASSE 15 · 48653 COESFELD

TELEFON 02541/9408-0 · FAX 02541/6088